

Statuten

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «DasProvisorium» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art 2. Zweck

Der Verein ist ein Food & Kultur Kollektiv. Er dient als Inkubator und bezweckt die Förderung und Unterstützung von innovativen und nachhaltigen Projekten und Unternehmen in den Bereichen Lebensmittel, Gastronomie, Kunst und Kultur.

Der Verein bietet Kurse, Workshops, Ausstellungen und Anlässe, sowie ein Angebot von fixen und flexiblen Arbeitsplätzen (Co-Working Space) und Produktionsmöglichkeiten.

Der Verein strebt zur Erreichung seiner Ziele die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen an, ist aber unabhängig von politischen, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeiten.

Der Verein ist gemeinnützig, d.h. er verfolgt keine eigenen finanziellen Interessen.

Art 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Arbeitsplätzen, Seminarräumen und sonstiger Infrastruktur oder Leistungen, die den Vereinsmitgliedern gegen Zahlung angeboten werden.
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Von Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv engagieren, die Werte des Vereins nach aussen vermitteln und zum gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedern beitragen. Im Co-Working Space wird von den Aktivmitgliedern auch erwartet, dass sie Initiative und Verantwortung übernehmen, um das harmonische und kollaborative Miteinander sicherzustellen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht unterstützen Verein ideell und finanziell.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrags über 1 Jahr.

Art 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

Art 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angaben des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Revisionsberichts, Jahresrechnung und/oder Jahresbudget
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
5. Wahl der der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
8. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.). Bei Stimmgleichheit fällt die/der vorsitzende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer/einem Präsident*in oder zwei Co-Präsident*innen und umfasst mindestens 3 Personen. Die übliche Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit im Vorstand fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand entscheidet über mögliche finanzielle Unterstützung von Projekten, insofern genügend Mittel zu Verfügung stehen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und darf auch besondere vom Vorstand erteilte Aufträge gegen angemessene Entschädigung annehmen.

Art 10. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle mit 2 Mitgliedern. Die Revisoren werden auf 1 Jahr gewählt.

Sie prüfen die Jahresrechnung einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich. Sie stellen Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Bilanz und Erfolgsrechnung.

Art 11. Unterschrift

Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitung kollektiv zu zweien

Art 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung erstellt.

Art 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die absolute 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.12.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.